

Schweizerisches Bund es b l a t t.

Jahrgang III. Band III.

Nro. 46.

Samstag, den 23. August 1851.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bazen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung des
National- und Ständerathes.

Beschluß

der

schweizerischen Bundesversammlung, die Nachträge
zur Staatsrechnung von 1849 betreffend.

(Vom 9/13. August 1851.)

Die schweizerische Bundesversammlung,
nach Einsicht und Prüfung der schweizerischen Staats-
rechnung von 1849 und der Militärrechnung den gleichen
Zeitraum beschlagend,

beschließt:

1. Der Bundesrath ist eingeladen dafür zu sorgen,
daß

- a. die eidgenössischen Staatsrechnungen zur vorgeschriebenen Zeit abgelegt, und daß die Departemente und die Bundeskanzlei angehalten werden, den Schluß ihrer Spezialrechnungen auf den gleichen Tag zu stellen und die Rechnungen selbst in gehöriger Zeit einzureichen mit Spezialberichten über Einnahmen und Ausgaben begleitet; und
- b. darüber zu wachen, daß immerfort die Rechnungsablage mit dem Visa der Departements- oder Bureauvorsteher oder der Korps- und Schulkommandanten versehen seien.

2. Der Bundesrath ist ersucht, das Militärdepartement in Zukunft für eine ordentlichere Beibringung der Spezialrechnungen anzuhalten.

3. Bei der Militärschule in Narau (Beleg Nr. 13) sind bei dem Posten von Fr. 113. 40 nicht belegt Fr. 13; für Beibringung dieses Beleges ist zu sorgen.

4. Dem eidgenössischen Kriegskommissariate wurden für Anschaffung von Spitalgeräthschaften im Jahre 1849 ausgesetzt Fr. 15,496 Rp. 24; verwendet wurden aber nur Fr. 3026 Rp. 05, mithin bleiben bis jetzt unverbraucht Fr. 12,470. 19 die in der Rechnung von 1850 hätten nachgenommen und verzeigt werden sollen.

Der Bundesrath wird eingeladen, anzuordnen, daß

- a. der unverwendete Vorschuß der auf dem Budget von 1849 bewilligten Fr. 9000 für Spitalgeräthschaften mit Fr. 5973. 95 vom Oberkriegskommissariate sofort an die eidgenössische Staatskasse übergeben werden;
- b. bezüglich der Fr. 6496. 24, welche der Kanton Luzern für Spitalgeräthschaften ersetzt hat, habe das Kriegskommissariat bis Ende Jahres entweder Ausweis über deren vorgeschriebene Verwendung zu leisten oder den Saldo vorzuweisen.

5. Von den Ausgaben für die Festungswerke in Luziensteig, betragend Fr. 820. 80, sind Fr. 227. 50 abzuziehen, welche laut Beleg Nr. 243 zuviel in Rechnung getragen wurden, indem die dießfälligen Ausgaben sich nur auf Fr. 593. 30 belaufen.

Der Bundesrath wird eingeladen dafür zu sorgen, daß diese zu viel verrechneten Fr. 227. 50 vom Rechnungsgeber sofort an die Staatskasse abgeliefert werden.

6. Der Bundesrath wird eingeladen, dahin zu wirken, daß die rückständigen Rechnungen über die außerordentlichen Ausgaben wegen der deutschen und italienischen Flüchtlinge jedenfalls im Laufe dieses Jahres zum Abschlusse kommen.

7. Der Bundesrath wird ersucht, dafür zu sorgen, daß die Abrechnung mit den Kantonen Waadt und Genf, betreffend die Entschädigungsforderung von Fr. 7137. 65, für Benutzung von verschiedenem Kriegsmaterial ic. sobald als möglich zu Ende geführt werde.

8. Mit Bezug auf die obigen Berichtigungen und Bemerkungen und mit Vorbehalt von Irrthum und Mißrechnung, wird

- a. der schweizerischen Staatsrechnung von 1849 in ihrem ganzen Umfange und
- b. der Militärrechnung, den gleichen Zeitraum beschlagend, die Ratifikation ertheilt.

Also beschloffen vom schweizerischen Nationalrathe
Bern, den 9. August 1851.

Der Präsident:
Stämpfli.

Der Protokollführer:
Schiff.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.
Bern, den 13. August 1851.

Der Präsident:

H. Mign.

Der Protokollführer:

H. von Moos.

Kreis Schreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Das großherzoglich-toskanische Konsulat in Genf hat unter'm 19. dieß das Ansuchen an uns gerichtet, es möchte den in der Schweiz niedergelassenen großherzoglichen Landesangehörigen auf geeignetem Wege zur Kenntniß gebracht werden, daß in Folge eines von der toskanischen Regierung mit der hohen Pforte unter'm 18. Januar l. J. abgeschlossenen Handelsvertrages, worin die Ein- und Ausgangsgebühren, welche die toskanischen Kaufleute an den türkischen Zollstätten zu entrichten haben stipulirt seien, diejenigen toskanischen Kaufleute in der Schweiz, welche die Vortheile des erwähnten Vertrages zu benutzen gedenken, für jede nach der Türkei bestimmte Sendung eine, die detaillirte Bezeichnung der Waaren, und die Nummer, unter welcher der Absender bei der Konsulatskanzlei in Genf einmatrifulirt ist, enthaltende Deklaration auszustellen haben, welche von der Staatskanzlei des betref-

Beschluß der schweizerischen Bundesversammlung, die Nachträge zur Staatsrechnung von 1849 betreffend. (Vom 9/13. August 1851.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.08.1851
Date	
Data	
Seite	1-4
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 713

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.